

Dr.-Ing. HANS-HERBERT THOMAS

Dipl.-Ing. ERNST FRIEDRICH

Dipl.-Ing. ERNST-HERBERT THOMAS

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dr.-Ing. H.-H. THOMAS · Dipl.-Ing. E. FRIEDRICH · Dipl.-Ing. E.-H. THOMAS  
HINDENBURGSTRASSE 5 · 5860 ISERLOHN

5860 Iserlohn, den 16.11.89

Hindenburgstraße 5

An die  
Landtagsabgeordneten des  
Ausschusses "Innere Verwaltung"  
und Kommunalpolitik des Land-  
tages Nordrhein-Westfalen

Haus des Landtages  
4000 Düsseldorf



(0 23 71) 140 66

(0 23 71) 271 89

Nr.:

ten:

richt vom:

Betr.: Beabsichtigte Änderung des VermKatG NW  
Drucksache 10/4435 sowie Plenarprotokoll 10/114 v. 30.6.1989

Verehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter!

In o.g. Angelegenheit erlauben wir uns Ihnen unsere Stellungnahme  
zu übermitteln:

1. Eine Änderung des Zulassungsverfahrens zum Ö.b.V.I. erscheint  
uns aus folgenden Gründen nicht erforderlich und dem Berufsstand  
abträglich:  
Auch unter Beibehaltung der jetzigen Zulassungsvoraussetzungen  
ist den Dipl.Ing. FH der Zugang zu dem Berufsbild "ÖbVI" möglich.  
Es herrscht weder augenblicklich noch vom Nachwuchs her zukünf-  
tiger Mangel an ÖbVI, eher ist das Gegenteil der Fall. Eine  
weitere Aufweichung der Zulassungsvoraussetzungen würde eine  
nicht vertretbare Qualitätsminderung unseres gesamten Berufs-  
standes zur Folge haben. Niemand kann ernsthaft annehmen, daß  
durch Seminare oder mehrjährige Tätigkeit im rein technischen  
Bereich das Wissen und die Voraussetzungen erlangt werden können,  
die durch wissenschaftliches Hochschulstudium, Ableistung der  
Referendarenzeit und 2. Staatsexamen erworben werden. Das bisher  
vorhandene Vertrauen in unserem Berufsstand würde zu Recht  
erschüttert werden. Niemand würde doch wohl im Ernst auf die  
Idee kommen, um einen Vergleich heranzuziehen, Rechtspflegern  
nach mehrjähriger Tätigkeit und Seminarbesuchen die Zulassung  
zum Notar zu geben.  
Wenn die ABV die Zustimmung zur beabsichtigten Änderung des  
Verm.Kat.G. von der Erfüllung ihrer Forderungen abhängig macht,  
stellt sich uns die Frage, ob die Zustimmung des BDVI zu dem  
Entwurf weniger Beachtung findet.
2. Ausserdem kann eine Qualitätsminderung unseres Berufsstandes  
weder im Sinne der Katasterverwaltung sein, noch der Rechts-  
sicherheit im Grundstückswesen dienen.
3. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit  
gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihre